

Papier-Spinnerei

Beschlagnahme von Natron-(Sulfat-)Zellstoff, Spinnpapier und Papiergarn

Erläuterungen

zur Bekanntmachung (Nr. W. III 4000/12. 16. K.-R.-A.), abgedruckt in Nr. 11 von 1917 auf S. 219

I.

Nur Natron- (Sulfat-) Zellstoff ist von der Bekanntmachung betroffen. Beschränkt ist jedoch nicht die Lieferung, sondern nur die Verarbeitung. Verarbeitet werden darf Natronzellstoff lediglich zu Spinnpapier oder Papiergarn, und zwar nur unter Beimischung von mindestens dem gleichen Gewicht Sulfitzellstoff.

Auch Natronzellstoff, der aus dem Auslande eingeführt ist, sowie Spinnpapier und Papiergarn, die solchen Natronzellstoff enthalten, unterliegen der Bekanntmachung.

II.

Von natronzellstoffhaltigen Papieren sind lediglich Spinnpapiere beschlagnahmt. Für die Frage, ob ein Papier als Spinnpapier anzusehen ist, ist nicht der Zweck entscheidend, für den es bezogen ist, sondern der Zweck, zu dem es seiner Natur nach bestimmt ist.

Reines Sulfitzellstoffpapier und daraus hergestellte Garne sind von der Bekanntmachung nicht betroffen.

III.

Hinsichtlich Verarbeitung und Verwendung von natronzellstoffhaltigem Spinnpapier ist lediglich Verarbeitung zu Papiergarn gestattet (§ 4 Ziffer 2).

Jegliche andere Verarbeitung und Verwendung ist verboten; dies gilt insbesondere von der Verwendung zu Kabelumwicklung sowie zur Herstellung von Seilen mit Drahteinlagen und von Garnen mit Fasereinlage.

IV.

Die Verarbeitung von Papierrundgarn (in Webereien, Seilereien und Bindfadenfabriken) unterliegt keiner Beschränkung (§ 4 Ziffer 3).

Die Bekanntmachung regelt vielmehr lediglich den Abfluß vom garnherzeugenden Betriebe. In näherer Ausführung hierzu wird bemerkt:

1. Die Lieferbeschränkung gilt lediglich für den Hersteller. Für den Zwischenhändler sowohl wie für den Zwirner, der nicht Hersteller der Garne ist, ist die Lieferung unbeschränkt.

2. Es ist gleichgültig, ob die Lieferung an einen fremden Betrieb oder durch Ueberführung nach einem eigenen garnverarbeitenden Betriebe erfolgt (s. § 3 Ziffer 4 a).

3. Garn, welches zu Bindfäden und zu Seilerwaren verarbeitet ist, ist kein Garn im Sinne der Bekanntmachung.

Bindfäden, soweit es sich nicht um unpoliertes einfaches oder gezwirntes Garn handelt, und Seile unterliegen mithin nicht den Lieferbeschränkungen des § 3 Ziffer 4 a der Bekanntmachung.

Dagegen ist die Garnlieferung von der Spinnerei zum Zweck der Herstellung von Bindfäden und Seilerwaren an die Beschränkung geknüpft, gleichzeitig, ob es sich um Lieferung an einen fremden oder Ueberführung nach einem eigenen garnverarbeitenden Betrieb handelt (vergl. auch 2).

4. Beliebig (das heißt, nicht zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marinebehörden) geliefert werden dürfen nur 20 vom Hundert Gewichtsteile der Gesamtlieferung an natronzellstoffhaltigem Papiergarn (die Lieferung von natronzellstofffreiem Papiergarn scheidet für die Berechnung aus), während 80 vom Hundert der Gesamtlieferung nur zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden geliefert werden dürfen. Es darf also jeweilig die beliebig gelieferte Menge nicht mehr als 20/80, d. i. $\frac{1}{4}$ der bis zu dem gleichen Zeitpunkt zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- und Marinebehörden gelieferten Menge betragen.

V.

Papierflachgarn darf lediglich zu Papierrundgarn verarbeitet werden.

VI.

Die sich beim Schneiden ergebenden Abfälle sind, soweit sie spinnfähig sind, als Spinnpapier anzusehen. Sie dürfen also, wenn sie natronzellstoffhaltig sind, nur zu Papiergarn verarbeitet werden. Sollen sie zu anderen Gegenständen als zu Papiergarn verarbeitet werden, so ist hierzu die Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung einzuholen.

VII.

Meldescheine für die im § 3 Ziffer 4 b der Bekanntmachung vorgeschriebenen Meldungen sind unter Bst. 1147a bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsamts, Berlin SW 48, Verl. Hedemannstr. 10, einzufordern.

Berlin, den 10. April 1917.

Kriegsministerium.

Kriegsamt. Kriegs-Rohstoff-Abteilung.

Koeth.

Höchstpreise von Spinnpapier

Das Herstellen von Spinnpapier nur aus Natronzellstoff oder aus einer Mischung von Natronzellstoff mit Sulfitzellstoff erfordert bedeutend mehr Kraftaufwand als die Herstellung von Spinnpapier nur aus Sulfitzellstoff. Um festeste Spinnpapiere aus Natronzellstoff herzustellen, ist unter Umständen zur Stoffmahlung die dreifache

Zeitdauer nötig, wie zum Mahlen von Sulfitzellstoff zu Spinnpapier. Auch erfordern Natron-Spinnpapiere mehr Leim und Tonerde. Angesichts dieser Umstände stehen die behördlich festgesetzten Preise für Spinnpapier nur aus Sulfitzellstoff und solche aus Zellstoffmischungen in keinem Verhältnis zueinander.

100 kg Natronzellstoff kosten heute, frei Papierfabrik	86,80 M.
100 „ Sulfitzellstoff	53,— „
	<u>139,80 M.</u>

Dies ergibt einen Durchschnittspreis von 69 M. 90 Pf. Also ist Sulfitzellstoff um $69,90 - 53,00 = 16$ M. 90 Pf. billiger als halb Sulfitzellstoff, halb Natronstoff. Dagegen beträgt die Spannung zwischen reinem Sulfitzellstoffpapier und Papier aus $\frac{1}{2}$ Sulfitzellstoff und $\frac{1}{2}$ Natron nur 10 M. Stellt man eine ähnliche Rechnung für Spinnpapier aus $\frac{3}{4}$ Sulfitzellstoff und $\frac{1}{4}$ Natronstoff auf, so ergibt sich, daß der Durchschnittspreis des Zellstoffgemisches um 8 M. 40 Pf. höher ist als der Preis von Sulfitzellstoff, der Preis des Spinnpapiers aus diesem Gemisch aber nur um 5 M. höher als der Preis des Papiers nur aus Sulfitzellstoff. Berücksichtigt man noch den Verlust an Zellstoff beim Verarbeiten zu Papier, so stellt sich das Verhältnis der Preise von Spinnpapier aus Zellstoffgemischen und Spinnpapier nur aus Sulfitzellstoff noch viel ungünstiger.

Da in der Hauptsache noch immer Papiere aus Mischungen von Natron- und Sulfitzellstoff gefordert werden, so ist es natürlich, daß bei den jetzigen Preisen der Zwischenhandel ausgeschaltet wird, denn diese Preise gestatten keine weiteren Abgaben. Neben den Papierfabrikanten von Spinnpapier sollte deshalb auch der Großhandel vorstellig werden, daß die Preise der Papiere aus Gemischen entsprechende Erhöhung erhalten, so lange der Preis von Natronzellstoff sich auf der jetzigen Höhe hält, und Mischungen von Natronzellstoff mit Sulfitzellstoff gefordert werden. R. E.

Geschäftsgang in den niederrheinischen Spinnereien

(Aus der Leipziger Monatsschr. f. Textilind., Bericht vom 7. April)

In Papiergarnen hat der bisherige lebhafte Verkehr unverändert angehalten, die Nachfrage war womöglich noch lebhafter, manche Spinnereien haben ihre Erzeugung bis zum Sommer, vielfach sogar bis zum Herbst vergeben, und deshalb halten sie mit weiteren Angeboten zurück. Es ist daher erklärlich, daß immer mehr Betriebe zur Herstellung von Papiergarnen übergehen, und zwar umso mehr, als infolge der jetzigen Vervollkommnung diese Gespinste auch nach dem Kriege Verwendung finden werden.

In den Spinnereien, welche Imitat-, Fancy- und Zweizylindergarne liefern, hat die Papiergarnherstellung großen Umfang angenommen, was hauptsächlich zu dem regen Verkehr in diesen Betrieben beigetragen hat.

Kölner Baumwollspinnerei und Weberei, A.-G., in Köln. In der Generalversammlung teilte die Verwaltung mit, daß die Einführung der Papiergarnspinnerei für die Gesellschaft zurzeit ganz besonders ungünstig liege, denn sie erfordere nur wenig Kraftanlage, so daß die Gesellschaft mit ihren großen Maschinen bei Aufnahme dieser Fabrikation große Unkosten haben würde. Einem Antrag, unter Kürzung der Abschreibungen, die mit 84 680 M. vorgeschlagen werden, eine Dividende von etwa 2 v. H. auszuschütten, widersprach die Verwaltung, denn ein großer Teil der Maschinen würde durch das Stillliegen stellenweise mehr entwertet werden, als wenn die Maschinen in Betrieb wären. Ein Teil der Maschinen müsse erneuert werden. Der Antrag wurde zurückgezogen und der dividendenlose Abschluß genehmigt.

Die Deutsche Schrift

ist viel besser als die lateinische / das beweisen

«Hundert Jahre deutscher Handschrift»
Preis 2,50 Mark.

«Ly-Mappe für deutsche Schrift»
Preis 2 Mark.

«Deutsche Kopfschrift»
Preis 1,50 Mark.

«Das deutsche Abc»
Preis 0,70 Mark.

Heintze & Blandertz

Verlag für Schriftkunde und Schriftunterricht

Berlin NW, Georgenkirchstr. 22

